

Kreis Lingen
Gemeinde Freren
Gemarkung Freren
Flur 21
Maßstab 1:1000

Antragbuch Nr. V 215/69

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

BEB.-PLAN NR. 7
'ORTSKERN'

GELTUNGSBEREICH
BEB.-PLAN NR. 7

Flur 28

BEB.-PLAN NR. 7
'ORTSKERN'

GELTUNGSBEREICH
BEB.-PLAN NR. 8

Flur 27

Flur 29

BEB.-PLAN NR. 9
'ZWISCHEN DER INTERNAT-
UND BEESTENER STRASSE'

BEB.-PLAN NR. 3
'HECKENSTRASSE'

BEB.-PLAN NR. 11
'WIESENSTRASSE'

Flur 20

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINSCHAFTSORDNUNG (INGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 22.11.1969 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlZVO) IN DER FASSUNG VOM 22.11.1969 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMÄLERN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.6.1974 (INDS. GVL. S. 233) MIT DER RAT DER STADT FREREN AM 23.5.1976 DIE AUS NEBEN STEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- A GARAGEN**
GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPFLÄCHEN ZU ERRICHTEN.
- A₁ IM KERNGEBIET AUSNAHME ZULÄSSIG UM + 1 GESCHOSS**
- A₂ WIDMUNG**
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (8) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSEN-GESETZES VOM 14.6.1974 (INDS. GVL. S. 231) MIT DER VERKEHRS-ÜBERGABE ALS GEWIDMET.
- B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
GEM. § 9 (6) BAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 26.6.1974 DARLEGE SIND.
- C FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) INGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GEGESZTES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZ-VORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.**
- D DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR. 8 HIERMIT AUSSER KRAFT.**

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

-  KERNGEBIET
-  MISCHGEBIET
-  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPFLÄCHE
-  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPFLÄCHE ÜBERHALB DES ERDGESCHOSSES ALLGEMEIN ZULÄSSIG
-  GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR STADTVERWALTUNG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ZAHLE MIT KREIS = ZWINGEND
- ZAHLE OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
- o = OFFEN
- Δ = HAUSER ZULÄSSIG
- g = GESCHLOSSEN
- HOCHSTGRENZE

-  STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
-  LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
-  FIRSTRICHTUNG
-  BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
-  STELLPLÄTZE
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
-  GRÜNFLÄCHEN
-  PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 15 BAUG)
-  SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER 0 K. FERTIGER STRASSE

1. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„SCHULZENTRUM“
DER STADT FREREN

LANDKREIS LINGEN M. 1:1000

DER RAT DER STADT FREREN HAT AM 23.5.1976 GEMÄSS § 2 (1) BAUG VOM 23.6.1960 (BOB I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. FREREN DEN 26.6.1976

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HOLTE HÜTNER OSNABRÜCK
PLANNINGBÜRO HÖTNER STADTBAU UND STRASSENPLANUNG OSNABRÜCK

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 25.3.1976 BIS 24.4.1976 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEI DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.4.1976 UND 28.4.1976 BEKANNTMACHT. FREREN DEN 28.4.1976

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BAUG AM 13.5.1976 DURCH DEN RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FREREN DEN 13.5.1976

26.11.76
26.11.76
FREREN DEN 26.11.1976